

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weibern vom 16. Dezember 2009, mit der eine Kanalgebührenordnung (Neufassung) für die Gemeinde Weibern erlassen wird – in der Fassung vom 16. Dezember 2021.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 15 (3) Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. I 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr für jedes angeschlossene Grundstück besteht aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach der Größe der Verrechnungsfläche oder aus einer Mindestanschlussgebühr.
2. Die Mindestanschlussgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück € 3.921,50.
3. Die Kanalanschlussgebühr (Einmündungsgebühr) gilt bei einer Einmündungsstelle in den Hauptkanal. Sie besteht aus der Grundgebühr in Höhe von € 1.960,75 und der Gebühr nach Quadratmeter Verrechnungsfläche in Höhe von € 11,54 soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
4. Als Verrechnungsfläche gilt unter Berücksichtigung der im folgenden festgelegten Abschläge die bebaute Fläche des Gebäudes, vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Keller- und Dachgeschosse bzw. Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäftszwecke oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Für die nachstehend angeführten Kategorien von Objekten werden hinsichtlich der Bemessungsfläche Abschläge wie folgt festgesetzt:
 - a) Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Objekte, von denen keine anderen als Oberflächen- (Dach-)abwässer anfallen, 80 % Abschlag von der Verrechnungsfläche.
 - b) Für reine Produktions- und Lagerstätten, von denen häusliche Abwässer anfallen, 70 % Abschlag von der Verrechnungsfläche.
 - c) Objekte, von denen keine Wässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, bleiben bei der Ermittlung der Verrechnungsfläche unberücksichtigt.
5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v. H. der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten.
6. Für die Möglichkeit, Dach- und Oberflächenwässer in die Misch- bzw. Reinwasserkanalisation einzuleiten, sind folgende Beträge zu entrichten:

bei einer entsorgten Fläche bis zu 50 m ²	15 Prozent
bei einer entsorgten Fläche von 51 bis 200 m ²	40 Prozent
bei einer entsorgten Fläche von 201 bis 700 m ²	70 Prozent
bei einer entsorgten Fläche über 700 m ²	100 Prozent

der unter Punkt 3. angeführten Grundgebühr.

7. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.
 - a) Wird auf ein Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr eine vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr nach § 2 (2) entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Neu-, Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, Neubauten nach deren Abbruch sowie einer Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 4 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.
8. Als Aufwandsersatz für die Zustimmung zur Indirekteinleitung von Abwasser gemäß Indirekteinleiterverordnung (BGBl. II Nr. 222 v. 10.07.1998 idgF.) ist eine Pauschalgebühr von Indirekteinleitern
 - a) für den ersten Teilstrom € 1.039,53
 - b) für jeden weiteren Teilstrom € 643,50zu leisten.
 - d) von Betrieben mit außergewöhnlich hohen Abwassermengen oder außergewöhnlichen Abwasserinhaltsstoffen (Radioaktivität, Gentechnik udgl.) ist der tatsächliche Aufwand für die Erteilung der Zustimmungserklärung zu leisten.

§ 3 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundeigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der vom betreffenden Grundeigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlungen sind zu den in diesem Bescheid festgesetzten Terminen, frühestens aber innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstückseigentümern oder Anrainern bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Für jedes angeschlossene Grundstück eine Pauschalgebühr in Höhe des 60fachen des Kubikmeterpreises (§ 4 b). (€ 198,00)
- b) Je Kubikmeter Wasserverbrauch des vorhergegangenen Verrechnungsjahres eine Gebühr von € 3,30.
- c) Für Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach dem mittels freiwillig eingebautem Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch des vorhergegangenen Verrechnungsjahres berechnet. Wird kein Wasserzähler eingebaut, bzw. liegt kein entsprechender Vergleichszeitraum z.B. bei Bezug eines Neubaus vor, wird ein pauschaler Wasserverbrauch von 50 m³ pro Einwohner und Jahr für die Berechnung herangezogen.
- d) Für Objekte, welche nicht dem ganzjährigen Wohnbedarf dienen (Wochenendhäuser) gilt die Regelung analog lit b) bzw. lit. c) 1. Satz. Wird der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler gemessen, wird ein pauschaler Wasserverbrauch von 100 m³ für die Berechnung herangezogen.
- e) Für Gewerbe- und Industriebetriebe, welche an die Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, ist der Einbau eines Wasserzählers verpflichtend und wird die Kanalbenutzungsgebühr nach dem tatsächlich ermittelten Wasserverbrauch des vorhergegangenen Verrechnungsjahres berechnet.
- f) Bei Landwirtschaftsbetrieben sind für die bewohnbaren Gebäudeteile die Bestimmungen gemäß lit. a - c heranzuziehen. Für Wirtschaftsgebäude, von denen Abwässer in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, ist ein Pauschalbetrag je Betrieb und Jahr in Höhe des 25fachen des Kubikmeterpreises (§ 4 b) dann vorzuschreiben, wenn dieser Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt wird.
- g) Für die Gartenbewässerung sowie für die Befüllung von Schwimmbecken (unter der Voraussetzung, dass keine Ableitung in den öffentlichen Kanal erfolgt) verwendetes Wasser findet dann keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr, wenn
 - a) bei Entnahme aus der Wasserversorgungsanlage ein eigener Zähler für die Gartenleitung eingebaut wird
 - b) bei Entnahme aus dem Hausbrunnen der Wasserzählereinbau so erfolgt, dass die gesamte in den Kanal gelangende Wassermenge gemessen wird.
- h) Für die Befüllung von Schwimmbecken wird, sofern die erforderliche Wassermenge nicht über einen entsprechenden Wasserzähler erfasst wird und die Ableitung in die Kanalisation erfolgt, das Nutzungsvolumen des Schwimmbeckens der jährlichen Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr zugeschlagen.
- i) **Brauchwasseranlagen**
Wenn das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage einer Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder der Wasserverbrauch mittels Wasserzähler ermittelt wird, aber die WC-Anlage(n) bzw. die Waschmaschine(n) über Brauchwasseranlagen versorgt wird (werden), erfolgt die Ermittlung des Wasserverbrauches dieser Anlagen mittels eigens dafür einzubauenden Wasserzählers. Wird kein Wasserzähler für das Brauchwasser eingebaut, erfolgt eine Pauschalierung nach § 4 c.
- j) **Wasserzähler**
Die freiwillig eingebauten Wasserzähler müssen geeicht und verplombt werden. Die Kosten für den Erwerb, den Einbau und die Wartung des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer. Für die erforderliche Eichung des Wasserzählers (alle 5 Jahre) hat der Anschlusspflicht-

tige selbst zu sorgen. Sollte die Abwicklung nicht in Zusammenarbeit mit der Wassergenossenschaft Weibern erfolgen, ist der Gemeinde Weibern bis spätestens 2 Monate nach Ablauf der Fünfjahresfrist unaufgefordert ein Nachweis über die erfolgte Eichung vorzulegen.

§ 5 Umsatzsteuer

In sämtlichen Gebührensätzen dieser Gebührenordnung ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 6 Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz; Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt. Die Pauschalgebühr für die Zustimmung zur Indirekteinleitung von Abwasser gemäß Indirekteinleiterverordnung entsteht mit der Erteilung der Zustimmungserklärung.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (6) lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten.
3. Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Mai (1. Quartal), 15. August (2. Quartal), 15. November (3. Quartal) und 15. Februar (4. Quartal) eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen. Solche sind insbesondere für abwasserintensive Betriebe und für befestigte Flächen, welche über Abseideranlagen in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden zu treffen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01. Jänner 2010.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisherigen Kanalgebührenordnungen der Gemeinde Weibern außer Kraft.

- x -